



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 249/2024/2025

Spiel: Karlsruher SC – Fortuna Düsseldorf

Datum: 25.01.2025

24.04.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 24.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 45.900,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 15.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFF33 – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Fortuna Düsseldorf 1895

23.04.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA und der Fortuna Düsseldorf 1895 am 25.01.2025 in Karlsruhe

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 45.900,- Euro belegt.
5. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 15.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme des Vereins Fortuna Düsseldorf 1895.

Ergänzende Begründung:

Im Düsseldorfer Fanblock wurden während o.g. Spiels insgesamt 39 pyrotechnischen Gegenstände entzündet (Rauchkörper und Bengalische Feuer) sowie 15 pyrotechnische Gegenstände (Pyrokugeln) abgeschossen. Dies waren im Einzelnen:

- | | |
|------------|-------------------------------------|
| 50. Minute | 1 Rauchkörper, 1 Bengalisches Feuer |
| 51. Minute | 2 Rauchkörper |
| 52. Minute | 1 Bengalisches Feuer |
| 55. Minute | 1 Rauchkörper |
| 56. Minute | 1 Bengalisches Feuer, 2 Rauchkörper |
| 57. Minute | 1 Rauchkörper |
| 58. Minute | 1 Bengalisches Feuer, 1 Rauchkörper |



70. Minute	1 Rauchkörper
72. Minute	2 Rauchkörper
81. Minute	5 Bengalische Feuer, 6 Rauchkörper
83. Minute	1 Bengalisches Feuer, 2 Rauchkörper
84. Minute	2 Rauchkörper
87. Minute	2 Bengalische Feuer
90+3. Minute	1 Bengalisches Feuer, 15 Pyrokugelstäbe
90+4. Minute	2 Rauchkörper
90+5. Minute	3 Rauchkörper

Das Abschießen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen (hier: 15 Pyrokugelstäbe) eine Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro je Gegenstand vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 45.900,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 30.04.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –